



Satzung der
Turngesellschaft Bornheim 1879 e.V.

Inkrafttreten: 25.05.2016



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beiträge	5
§ 6 Rechte der Mitglieder	6
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Vorstand	6
§ 9 Gesamtvorstand	7
§ 10 Jugendausschuss / Eigenständigkeit der Vereinsjugend	8
§ 11 Mitgliederversammlung	9
§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	10
§ 13 Kassenprüfer	11
§ 14 Auflösung des Vereins	11
§ 15 Datenschutz	11
§ 16 Inkrafttreten	12



Satzung der Turngesellschaft Bornheim 1879 e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Turngesellschaft Bornheim 1879 e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter der Nr. 5082 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V..
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) dem Einsatz von fach- und sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
 - d) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere
 - a) das Abhalten von regelmäßigen, methodisch geordneten Turn-, Sport- und Spielstunden
 - b) die Anschaffung und Erhaltung bzw. Anmietung der dazu notwendigen Geräte, Räume und Plätze
 - c) die Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports
 - d) die Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 - a) Mitgliedsanträge von Kindern und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
 - b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.



Satzung der Turngesellschaft Bornheim 1879 e.V.



- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive bzw. fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Vereinssatzung anzuerkennen
 - b) die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen
 - c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten
 - d) den Anordnungen des (Gesamt-)Vorstandes zu folgen
 - e) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung Folge zu leisten
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
 - a) Der Austritt muss schriftlich mit Unterschrift dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
 - b) Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres möglich.
 - c) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
 - c. wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
 - d) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.
 - a. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.
 - b. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung die Mitgliederversammlung anrufen.
 - c. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
 - d. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
 - e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.



Satzung der Turngesellschaft Bornheim 1879 e.V.



§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand nach den Bedürfnissen des Vereins bei Bedarf entscheidet.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

- a) Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- b) Bei minderjährigen Mitgliedern haftet der gesetzlichen Vertreter für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch.
- c) Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE06ZZZ00000896820 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich im Voraus und zwar für die Zeit vom 01. Januar bis 30. Juni zwischen dem 01.01. und dem 31.01. und für die Zeit vom 01. Juli bis 31. Dezember zwischen dem 01.07. und dem 31.07. eingezogen.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

- d) Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen eine einmalige Bearbeitungsgebühr, begründet durch die dem Verein damit verbundenen erhöhten Aufwendungen. Die Bearbeitungsgebühr wird vom Vorstand festgelegt.
- e) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig 31.01. bzw. 31.07. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann angemahnt (nach 14 Tagen Zahlungserinnerung, 1. Mahnung nach weiteren 14 Tagen / 3,00 € Mahngebühr, 2. Mahnung nach weiteren 14 Tagen / 3,00 € Mahngebühr).



Satzung der Turngesellschaft Bornheim 1879 e.V.



§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahlrecht.
 - a) Sie wählen den Gesamtvorstand.
 - b) Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
 - a) Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
 - b) Ihnen stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) der Gesamtvorstand,
- (3) der Jugendausschuss,
- (4) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein.
- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden,
dem/der 1. Kassierer/in,
dem/der 1. Schriftführer/in,
dem/der Oberturnwart/in,
dem/der Pressewart/in,
dem/der Jugendwart/in,
dem/der Beisitzer/in

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der/die 1. Vorsitzende,
der/die 2. Vorsitzende,
der/die 1. Kassierer/in,
der/die 1. Schriftführer/in
der/die Oberturnwart/in.



Satzung der Turngesellschaft Bornheim 1879 e.V.



- (4) Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
 - d) die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
 - e) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle
 - f) zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.
 - g) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - h) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
 - i) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

- j) Der Vorstand ist ermächtigt redaktionelle Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Zum Gesamtvorstand, außer dem Vorstand oben genannt, gehören:

der/die 2. Schriftführer/in,
der/die 2. Kassierer/in,
der/die stellvertr. Oberturnwart/in
alle übrigen Fachwart/innen.



Satzung der Turngesellschaft Bornheim 1879 e.V.



- (2) Der Gesamtvorstand ist nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einzuberufen und unterstützt die Arbeit des Vorstandes.
- (3) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (4) Die Mitglieder des (Gesamt-)Vorstandes werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des (Gesamt-)Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der (Gesamt-)Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen.

Das hinzu gewählte (Gesamt-)Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen (Gesamt-)Vorstandsmitglieder.

- (6) Die Beschlussfassung des (Gesamt-)Vorstandes erfolgt in (Gesamt-)Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (7) Für eine Beschlussfassung müssen mehr als die Hälfte der (Gesamt-)Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.
- (8) Die Protokolle der (Gesamt-)Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.
- (9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.

Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest.

Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt.

Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

§ 10 Jugendausschuss / Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der / die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand und ist dort vollwertiges Mitglied. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.



§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts;
 - c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder;
 - j) Auflösung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
 - a) Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
 - b) Die Mitteilung von postalischen Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
 - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
 - d) Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.

Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
 - a) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
 - b) Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
 - c) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.



Satzung der Turngesellschaft Bornheim 1879 e.V.



- d) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist.

Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen.

Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

- e) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- f) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich.

- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Sie sind vom Vorstand aufzubewahren.

Die Protokolle müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- c) Zahl der erschienen Mitglieder;
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- e) die Tagesordnung;
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- g) die Art der Abstimmung;
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw..
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.



Satzung der Turngesellschaft Bornheim 1879 e.V.



- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein.
- (3) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (4) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (5) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (6) Sie können in der Folgewahl nicht wiedergewählt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in zwei besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlungen, die in einem Zwischenraum von 14 Tagen stattzufinden haben, jeweils zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sportliche Verhältnisse) unter Einsatz von Elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) als auch in ausgedruckter papierhafter Form zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise
 - a) im Rahmen seiner Mitgliederverwaltung
 - b) für Veröffentlichungen in öffentlichen Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien (insbesondere bei Ehrungen, Geburtstagen, ...)
 - a. in seiner Vereinszeitung
 - b. auf seiner Homepage
 - c) im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb
 - d) im Zusammenhang seinen Veranstaltungen
- (2) Hierbei handelt es sich insbesondere um
 - a) Mitgliederfotos



Satzung der Turngesellschaft Bornheim 1879 e.V.



b) Mitgliederdaten:

(u.a.: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, ...)

Insbesondere gegenüber dem Landessport-bund Hessen e.V. u.a.:
Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Start- und Teilnehmerlisten, Alter, Wettkampfklassen, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder, ...)

- (3) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung der Daten und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann.

Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- (7) Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 16. März 2016 neugefasst und beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Nach ihr kann intern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.
- (3) Bisherige Beschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen, sowie die letzte gültige Satzung aus dem Jahr 1985 werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

Eingetragen im Vereinsregister Frankfurt am Main unter Nr. 5082 Blatt 522 am 25.05.2016.

